

Nie mehr Taxifahren

Ausländische Akademiker können leichter die Anerkennung ihrer Berufsabschlüsse verlangen

Der demografische Wandel meint es nicht gut mit Deutschland. In den nächsten Jahrzehnten soll es immer weniger Deutsche geben, und das heißt auch: immer weniger deutsche Fachkräfte. Experten sind sich einig, dass hoch qualifizierte Einwanderer diese Lücke füllen müssen. Wenn das verstaubte, überbürokratische Ausländerrecht sie lassen würde. Bislang mussten Migranten aus fernen Ländern wieder bei null anfangen, weil ihre in der Heimat erworbenen Uni-Abschlüsse hier nichts wert waren. Der syrische Psychologe fuhr Taxi, die bosnische Richterin musste wieder Proseminare an der Jura-Fakultät besuchen. Eine Vergeudung von Talent trotz heraufziehendem Fachkräftemangel. Deshalb hat der Gesetzgeber zum 1. April das Berufsqualifi-

kationsfeststellungsgesetz – unhandliche Abkürzung: BQFG – in Kraft gesetzt. Das erkennt zwar nicht gleich alle Abschlüsse direkt an. Die Migranten haben aber einen „Anspruch auf Prüfung“, ob ihr im Ausland erlangter Titel auch hier was gilt. Dafür muss es einen deutschen Vergleichsberuf geben. Sind die Inhalte der ausländischen Ausbildung mit der hiesigen Referenzprofession vergleichbar, haben die Kandidaten gute Chancen auf Anerkennung. Ein Kriterium ist die Ausbildungsdauer: War sie viel kürzer als in Deutschland, müssen die Einwanderer eine längere Berufspraxis vorweisen, sonst wird es schwierig. Hilfreich ist es auch nicht, dass das BQFG – ein Bundesgesetz – nur für Berufe gilt, für die der Bund die Regelungs-

kompetenz hat. Regeln für die Länder fehlen noch. Und auch in Zukunft wird sich die Zuständigkeit für alle Fragen rund um die Anerkennung auf 400 Stellen in Deutschland verteilen. Beobachtern schwant: Bürokratie wird das BQF-Gesetz wohl nicht abbauen. Ein Meilenstein, sagt Arbeitsmarktforscher Matthias Knuth, sei das nicht. **Katharina Peuke, Andreas Kurz**

§ 1 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz. Zweck des Gesetzes
Dieses Gesetz dient der besseren Nutzung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen für den deutschen Arbeitsmarkt, um eine qualifikationsnahe Beschäftigung zu ermöglichen.
§ 2 Anwendungsbereich
(1) Dieses Gesetz gilt für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise, unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener



Jochen Busch ist Steuerberater bei Rölfs Partner in München

STEUERTIPP DES MONATS

Alte Verluste neu entdeckt

Unternehmer, die Depots voller Aktien halten, sollten prüfen, ob sie jetzt aussteigen wollen – und die Profite womöglich steuerfrei einstreichen können. Das gilt vor allem für Investoren, die im Herbst 2011 oder wenig später beherzt Papiere zu „Schlussverkaufspreisen“ gekauft haben. Es gilt aber auch für all jene, die Altverluste vor sich herschieben. Das sind rote Zahlen aus dem Verkauf von Wertpapieren vor Einführung der Abgeltungsteuer. Diese alten Spekulationsverluste (bis Ende 2008 bei Kauf und Verkauf binnen zwölf Monaten) lassen sich

heute noch ausnahmsweise mit steuerpflichtigen Kursgewinnen ausgleichen. Das spart 25 Prozent Abgeltungsteuer, die der Fiskus seit 2009 auch bei Gewinnen aus Wertpapiertransaktionen kassiert. Ende 2013 ist damit Schluss: Danach mindern Altverluste nur noch Gewinne aus Verkäufen von Sachwerten wie Immobilien oder Edelmetallen. Auch wer jetzt mit weiter steigenden Kursen rechnet, kann dennoch erst einmal verkaufen, um von Altverlusten bei der Steuer zu profitieren. Denn er darf die gleichen Papiere kurze Zeit später wieder erwerben,

ohne dass ihm die Finanzbehörde Gestaltungsmissbrauch vorhalten kann. Das hat unlängst der Bundesfinanzhof entschieden (Az.: IX R 60/07). Voraussetzung sind allein unterschiedliche Preise bei Verkauf und Rückkauf. Aber auch Kapitalanleger, die seit Jahren festverzinsliche Wertpapiere im Depot haben, können mit Altverlusten noch etwas anfangen. Es kann lohnen, ohnehin bald fällige Anleihen kurz vor dem nächsten Zinstermin zu verkaufen. Die bis dahin aufgelaufenen Erträge (Stückzinsen) darf man mit Altverlusten verrechnen. **Protokoll: R. Klimasch**

VORTEILSRECHNUNG

Ein Unternehmer hat auf private Rechnung im Herbst 2011 deutsche Aktien gekauft. Er könnte diese Papiere jetzt mit 50 000 Euro Gewinn abstoßen. Bei Wertpapiergeschäften vor 2009 hatte er verbuchte 40 000 Euro Spekulationsverluste („Altverluste“) verbucht, die er bis heute nicht verrechnen konnte. Die Vorteilsrechnung zeigt, wie viel Abgeltungsteuer er spart (der Einfachheit halber ohne Solizuschlag), wenn er die Aktien verkauft, um die alten Verluste zu nutzen:

OHNE VERLUSTAUSGLEICH	
Verkaufsgewinn	50000
Abgeltungsteuer (25 Prozent)	12500
MIT VERLUSTAUSGLEICH	
Verkaufsgewinn	50000
Altverlust	40000
zu versteuern	10000
Steuer (25 Prozent)	2500
Gespart	10000

Alle Angaben in Euro